

Nutzungsüberlassungsvertrag

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung e.V. (DIW Berlin), Mohrenstraße 58, 10117 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Angelica E. Röhr,

nachfolgend

DIW Berlin

und

[Datengeber]

nachfolgend

Datengeber

Präambel

Das DIW Berlin ist Betreiber und Anbieter des Datenarchivs „Forschungsdatenzentrum für Betriebs- und Organisationsdaten“ (FDZ-BO). Dieses Archiv dokumentiert quantitative und qualitative Primärdaten aus dem Bereich der Organisationsforschung, archiviert sie langfristig und stellt sie für die wissenschaftliche Nutzung bereit. Die Grundsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, werden als allgemein akzeptierte Grundhaltung von den Vertragsparteien anerkannt. Das FDZ-BO arbeitet nach den Kriterien des Rates für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) für Forschungsdatenzentren (2008).

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung der nachfolgend genannten Datensätze und/oder der zu einer Studie oder einem Datensatz gehörenden Materialien an das FDZ-BO.

(2) Der Datengeber überlässt dem FDZ-BO die unter § 1 Abs.1 genannten Daten zu folgenden Zwecken (Zutreffendes bitte ankreuzen):

a) Dokumentation und Archivierung

b) Dokumentation, Archivierung und Weitergabe

(3) Der Vertragsgegenstand kann nachträglich erweitert werden. In diesem Fall gelten die §§ 2-10 dieses Vertrages entsprechend. Näheres ist in einer Zusatzvereinbarung zu regeln.

§ 2 Begrifflichkeiten

(1) Metadaten

Daten zur Beschreibung der Studien und Datensätze (z.B. Projekttitel, Projektbeteiligte, Fragestellungen, Förderer, Forschungsdesign, Methoden der Datenerhebung, Erhebungsinstrumente.

Die Metadaten werden vom FDZ-BO auf Basis der vom Datengeber übergebenen Materialien und sonstiger, öffentlicher Informationen erzeugt.

- | | |
|--------------------------------------|--|
| (2) Mikrodaten | Daten, die mittels Datenerhebungsverfahren erhoben wurden (z.B. Interviewdaten, Umfragedaten, Beobachtungsprotokolle).

Die Mikrodaten werden als „Datensätze“ durch den Datengeber an das FDZ-BO übergeben und ggf. durch dieses weiterverarbeitet. |
| (3) Wissenschaftliche Öffentlichkeit | Personen, die zu einer wissenschaftlichen Einrichtung gehören (Universität, Hochschule, Forschungsinstitut). |
| (4) Datennutzer | Personen, die auf Basis eines mit dem DIW Berlin abgeschlossenen Nutzungsvertrags zur Nutzung der Datensätze berechtigt sind. |

§ 3 Rechte und Pflichten des Datengebers

- (1) Der Datengeber versichert ausdrücklich, dass der unter § 1 Abs. 1 bezeichnete Vertragsgegenstand frei von jeglichen Rechten Dritter ist. Eventuell beteiligte Koautoren haben ausdrücklich erklärt, dass sie mit der Nutzung in der in diesem Vertrag vereinbarten Art und Weise einverstanden sind.
- (2) Der Datengeber bleibt Eigentümer der Daten mit allen Urheberrechten. Er behält die Möglichkeit, die Materialien und Datensätze, die Gegenstand dieses Vertrags sind, an anderer Stelle zu nutzen und zu publizieren. Über eine Publikation an anderer Stelle informiert der Datengeber das DIW Berlin
- (3) Der Datengeber trägt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Qualität der überlieferten Datensätze und Materialien und sonstigen Informationen.

§ 4 Verarbeitung der Daten durch das FDZ-BO

Das FDZ-BO erwirbt das Recht, den Vertragsgegenstand zum Zwecke der langfristigen Archivierung zu verarbeiten und in geeigneten Formaten zu erfassen. Beispiele dafür sind:

- Aufbereitung und Anonymisierung: Überführung von Daten in systemunabhängige Formate (z. B. pdf); Aufbereitung der Mikrodaten in standardisierte Formate (insbesondere Anpassung von Variablenbezeichnungen und -nummerierungen); Anonymisierung (Veränderung oder Löschung von Meta- und Mikrodaten).
- Archivierung der Materialien und der Datensätze: Speicherung in einem Standardformat (z. B. DDI 3.1); Automatisierte Generierung von Berichten (z. B. pdf); Vergabe von persistenten Identifikatoren (z. B. ISSN und DOIs) für Berichte und Datensätze; Persistente und sichere Archivierung der Materialien und Datensätzen (z. B. auf Servern des DIW Berlin); Generierung mehrerer Dateien für unterschiedliche Nutzungswege (z. B. Scientific Use Files, Datenfernverarbeitung oder Vor-Ort-Nutzung).

§ 5 Datenspeicherung

(1) Das DIW Berlin bemüht sich nach dem Stand der Technik, die Datensätze und die zugehörigen Materialien langfristig zu speichern und diese durch geeignete Maßnahmen vor physikalischer Alterung des Datenträgers sowie Formalterung zu schützen. Es wird keine Gewähr übernommen.

(2) Der Datengeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Datensätze zum Zweck der Langzeitarchivierung frühestens nach Ablauf von zehn Jahren an ein dafür geeignetes Institut übergeben werden können, insofern das DIW Berlin dies für notwendig erachtet.

(3) Der Datengeber erhält kostenlos eine Kopie seiner auf diese Weise archivierten Daten.

§ 6 Veröffentlichung von Metadaten

(1) Das DIW Berlin erwirbt das Recht, die Datensätze anhand von Metadaten in geeigneter Form, vorzugsweise in einer elektronischen Datenbank zu dokumentieren und diese Metadaten allgemein öffentlich zugänglich zu machen. Beispiele sind die Einbindung in Browser- und Suchfunktionen innerhalb und zwischen Studien im webbasierten Informationsportal des DIW Berlin. Der Datengeber willigt ausdrücklich in diese Form der Veröffentlichung ein.

(2) Die Metadaten generiert das DIW Berlin aus den in § 1 Abs.1 genannten Materialien.

§ 7 Weitergabe an Dritte

(1) Überlässt der Datengeber dem DIW Berlin die in § 1 Abs. 1 genannten Datensätze und Materialien gemäß § 1 Abs. 2 b) auch zur Weitergabe, erwirbt das DIW Berlin das Recht, diese unter den im Folgenden genannten Bedingungen über das FDZ-BO an Datennutzer weiterzugeben.

(2) Die Datensätze dürfen frühestens ab TT.MM.JJJJ für Sekundäranalysen verfügbar gemacht werden

(3) Die Datensätze dürfen vom DIW Berlin im FDZ-BO nach Applikation weiterer Anonymisierungsverfahren für folgende Nutzergruppen auf damit verbundenen Zugangswegen und in verschiedenen Dateiformaten verfügbar gemacht werden (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Für die allgemeine Öffentlichkeit
als Public Use File
- Für die wissenschaftliche Öffentlichkeit
als Scientific Use File
- Für die wissenschaftliche Öffentlichkeit
über den Nutzungsweg Datenfernverarbeitung
- Für die wissenschaftliche Öffentlichkeit
über den Nutzungsweg speziell dafür eingerichteter
Gastwissenschaftlerarbeitsplätze
- Gestufte Bereitstellung für die wissenschaftliche Öffentlichkeit
(nur qualitative Daten)

1. Stufe: Erstkontakt zu den Daten und Fallauswahl über den Nutzungsweg speziell dafür eingerichteter Gastwissenschaftlerarbeitsplätze
2. Stufe: Ausgewählte Fälle als Scientific Use File

(4) Das DIW Berlin verpflichtet sich, für die Nutzungsformen Scientific Use File, Datenfernverarbeitung und an Gastwissenschaftlerarbeitsplätzen mit Datennutzern die Inanspruchnahme des überlassenen Datensatzes in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Der Nutzungsvertrag berücksichtigt insbesondere folgende Punkte:

- Der Datennutzer verpflichtet sich, die in Anspruch genommenen Daten sowie die zugehörigen Materialien ausschließlich für den beantragten Zweck zu nutzen. Eine Weitergabe des überlassenen Materials an Dritte ist unzulässig.
- Der Datennutzer verpflichtet sich, keine Versuche der Re-Identifikation und Kontaktierung der Probanden zu unternehmen und Informationen, die zur Re-Identifikation der Probanden führen können, nicht weiterzugeben oder zu publizieren.
- Bei nicht vereinbarungsgemäßer Nutzung durch den Datennutzer erfolgt eine Meldung an andere Forschungsdatenzentren und führt zu einer generellen Sperrung des Datenzugangs am FDZ-BO.
- Der Datennutzer haftet für Schäden, die aus dem nicht vereinbarungsmäßigen, unzulässigen oder unsicheren Umgang im Rahmen des Zugangs zu Mikrodaten entstehen. Insbesondere stellt der Datennutzer das DIW Berlin von der Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, die aufgrund einer fahrlässig oder vorsätzlich erfolgten unzulässigen Nutzung der Daten geltend gemacht werden, frei.
- Der Datennutzer darf auf dem Datensatz basierende wissenschaftliche Ergebnisse veröffentlichen. Er verpflichtet sich, bei jeder Veröffentlichung, die ganz oder teilweise auf dem überlassenen Datenmaterial und den zugehörigen Materialien beruht, sowohl den Datengeber als auch das FDZ-BO in angemessener Form zu benennen.
- Der Datennutzer verpflichtet sich, das FDZ-BO über Publikationen, die durch Nutzung der überlassenen Materialien entstanden sind, zeitnah zu informieren.
- Der Datengeber und das DIW Berlin tragen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Qualität der überlieferten Datensätze, Materialien und sonstigen Informationen.

(5) Das DIW Berlin verpflichtet sich, den Datengeber über jede Nutzung (Nutzer, Nutzungszweck und Publikationen) der in § 1 Abs. 1 benannten Daten zu informieren.

(6) Die Mitarbeiter, Vertreter und sonstige Erfüllungsgehilfen des DIW Berlin verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zur Verschwiegenheit.

§ 8 Haftungsausschluss

Das DIW Berlin, seine Mitarbeiter, Vertreter und sonstige Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei einer Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit. Im Übrigen wird die Haftung des DIW Berlin, seiner Mitarbeiter, Vertreter und sonstige Erfüllungsgehilfen vollumfänglich ausgeschlossen.

§ 9 Vertragsbeginn, -dauer und -beendigung

(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jede Vertragspartei hat jederzeit das Recht den Vertrag einseitig zu kündigen.

(3) Bei Kündigung durch eine Vertragspartei werden die Datensätze nach Ablauf einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr im FDZ-BO nicht mehr angeboten.

§ 10 Sonstiges

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Festlegung und Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Form einer Vertragsanpassung. Die Vertragsanpassung muss ausdrücklich auf den vorstehend geschlossenen Vertrag Bezug nehmen.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht.

Berlin, den _____

_____, den _____

Angelica E- Röhr
Geschäftsführerin

für das DIW Berlin

Datengeber